

**Heimatverein
Farge-Rekum e.V.**



SATZUNG

Satzung des Heimatvereins Farge-Rekum e.V.

A Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Heimatverein Farge-Rekum e. V.** seit dem 28.06.1978.
Er ist 1934 hervorgegangen aus dem „Verein für Gemeinwohl Rekum“ und dem „Bürgerverein Farge“.
Der Vereinsbereich umfasst die Ortsteile Farge und Rekum.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Bremen, Stadtteil Blumenthal.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter VR 218 HB eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Gemeinnützigkeit:
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung (AO).
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Heimatpflege und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dies beinhaltet:
 - a) die Erhaltung und Pflege des niederdeutschen Volkstums und Sprachgutes
 - b) die Pflege und Erhaltung des dem Verein gehörenden Ehrenmals an der Rekumer Straße
 - c) die Pflege und Erhaltung des im Miteigentum des Vereins befindlichen Kahnschifferhauses, Unterm Berg 31, 28777 Bremen
 - d) der Einsatz für andere im Vereinsbereich gelegene Baudenkmäler und historische Gebäude
 - e) der Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft
 - f) die Verbesserung des Wohnwertes und der Lebensqualität der Einwohner aus dem Vereinsbereich. Entsprechende Anregungen und Wünsche der Einwohner zu kulturpolitischen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse sollen den zuständigen politischen Organen unterbreitet werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Sammlung und Unterhaltung niederdeutschen Schrifttums
 - b) das Angebot an Vorträgen und Lesungen auch in plattdeutscher Sprache
 - c) Ausstellungen, Sammlung und Pflege historischer Funde
 - d) die Erforschung geschichtlicher Ereignisse und des heimischen Brauchtums
 - e) die Anfertigung, Sammlung und Unterhaltung von Bild- und Tonträgermaterialien in den Räumen des Kahnschifferhauses.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Den Beschluss über den Ersatz der Auslagen trifft der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen, entsprechend der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und den gemeinnützigen Zielen des Vereins nicht entgegen stehen.

B Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Bei besonderen Verdiensten um den Verein und um den von ihm verfolgten Zweck kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Für die anfallenden Vereinsbeiträge ist eine Einzugsermächtigung beizufügen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Pflicht zur Aufnahme besteht nicht.
- (5) Lehnt der Vorstand die Aufnahme als Mitglied ab, kann die antragstellende Person eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (6) Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung (Austritt),
 - b) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person,
 - c) Ausschluss aus dem Verein (s. § 8).
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist ausschließlich zum Schluss des Geschäftsjahres (**31.12.**) zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum **15.11.** (Zugang im Verein) zu erklären.
- (3) Gegen den Verein können keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen erhoben werden.

§ 8 Vereinsausschluss

- (1) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden,
 - a) wer durch sein Verhalten das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) wer gegen die Bestrebungen (Vereinszweck) im Sinne des § 2 verstößt,
 - c) wer den fälligen und angemahnten Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der folgenden drei Monate entrichtet.
- (2) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand,

- a) nachdem das Mitglied im Rahmen einer Anhörung Stellung beziehen konnte (rechtliches Gehör).
 - b) Der Vorstand teilt dem Mitglied die Entscheidung des Ausschlusses schriftlich nachvollziehbar mit.
- (3) Gegen die Entscheidung des Vereins kann das betroffene Mitglied einen Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses, beim Vorstand zu erheben.
- (4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Eine beschlossene Beitragserhöhung kann rückwirkend ab dem 01.01. des aktuellen Kalenderjahres geltend gemacht werden.
- (4) Die Fälligkeit des Beitrages tritt ein:
 - a) sofort bei Bestätigung der Aufnahme in den Verein
 - b) jeweils zum 31.03. eines Jahres. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Vereinskonto.
- (5) Bei Eintritt einer unverschuldeten finanziellen Notlage eines Mitgliedes, kann der Vorstand nach Antragstellung des Mitgliedes beschließen, den Beitrag zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen.
- (6) Einzelheiten zu den Beiträgen werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

D Organe des Vereins

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung, Organ und Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - c) Wahl der Beiräte
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Entscheidungen zur Belastung und/oder Veräußerung der Immobilie Kahnschifferhaus (Teileigentum)
 - f) Entgegennahme der Berichte vom Vorstand (Jahres- und Kassenbericht) und von dem/der Kassenprüfer*in (Bericht Kassenprüfung)
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

§ 12 Mitgliederversammlung, Einberufung und Durchführung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal, als Hauptversammlung statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Postbrief oder per unsignierter E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Es genügt die Einberufung durch ein Mitglied des Vorstandes. Per Postbrief abgesandte Einladungen gelten am auf die Absendung folgenden Werktag als zugegangen. Eine Einladung gilt immer dann als zugegangen, wenn sie die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Post- bzw. E-Mailadresse gesandt wird, auch wenn die Zusendung fehlschlägt.
- (3) Zusätzlich kann die Einberufung erfolgen durch:
 - a) öffentliche Bekanntgabe in Tageszeitungen (Weser-Kurier)
 - b) öffentliche Bekanntgabe (Aushang am Kahnschifferhaus)
 - c) Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich begründet vorliegen.
- (5) Leitung der Hauptversammlung hat der/die 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende und als nächstes ein von der/dem 1. Vorsitzenden beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (7) Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit der Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen,
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Schriftführer*in
 - d) dem/der 2. Schriftführer*in
 - e) dem/der 1. Kassenführer*in
 - f) dem/der 2. Kassenführer*in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der laufenden Amtszeit während der nächsten Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n. Bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden

§ 14 Beirat

- (1) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Beiräte unterstützen den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
In einer gesonderten Ordnung werden die jeweiligen wahrzunehmenden Aufgaben der Beiräte benannt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen. Ihnen steht kein Beschlussrecht an Stelle der Mitgliederversammlung zu.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in jeder Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Die Wiederwahl eines/einer Kassenprüfer(s)*in auf zwei aufeinander folgenden Wahlperioden ist nicht zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können nicht als Kassenprüfer*in gewählt werden.

E Abschließende Bestimmungen

§ 17 Datenschutz

- (1) Für die Mitgliederverwaltung erhebt der Verein personenbezogene Daten. Hierbei handelt es sich insbesondere um: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse. Diese Daten werden genutzt und verarbeitet unter Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung.
- (2) Die Zustimmung zur Erhebung der in Abs. 1 genannten Daten erfolgt durch Unterzeichnung einer gesonderten Datenschutzerklärung zur Beitrittserklärung.
- (3) Mitglieder des Vorstandes erhalten Listen der Vereinsmitglieder als Datei oder als Ausdruck, sofern dies ihre Funktion und Aufgabe im Verein erfordert.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist ausschließlich durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
- (2) Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen und ausschließlich zum Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“.
- (3) Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende die einzigen Liquidatoren/Liquidatorinnen. Jede/r Liquidator*in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 20 Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Evangelischen Diakonieverein Rekum e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Entscheidung des Finanzamtes bleibt abzuwarten.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die am 29.03.1995 beschlossene und am 22.11.1995 ins Vereinsregister eingetragene Satzung tritt damit gleichzeitig außer Kraft.